



## Schulordnung

An der Schule Untersiggenthal begegnen sich Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie Erwachsene rücksichtsvoll, höflich und tragen zu Schulanlagen und Schulmaterial Sorge.

### 1. Schulbeginn, Pausen, Pausenplatz, Schulareal

- a) Frühestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten die SuS das Schulhaus (Ausnahmen nur mit Bewilligung der Lehrpersonen).
- b) Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der SuS.
- c) In den grossen Pausen verlassen die SuS die Schulgebäude.
- d) Als Pausenareal gilt das Areal um das Schulhaus. In den Pausen dürfen die SuS den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.
- e) Ballspiele und das Werfen von Schneebällen sind nur auf den roten Plätzen und der grossen Turnwiese erlaubt.
- f) Verboten sind speziell:
  - Waffen oder waffenähnliche Spielzeuge
  - Velofahren während den grossen Pausen
  - Abfälle auf den Boden werfen
  - Spucken auf dem Pausenplatz
  - Dächer betreten; ausser im Beisein eines Hauswarts
  - Ballfangnetze als Hängematten benützen

### 2. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

- a) Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher/innen instandgestellt.
- b) Verkritzelt, beschädigt und verlorenes Schulmaterial, inklusive Schulbücher wird auf Kosten der fehlbaren SuS ersetzt.

### 3. Versicherung

Die Heilungskosten bei Schulunfällen sind über die Krankenkasse der verunfallten Schulkinder versichert. Der Schulunfallversicherung sind nur noch Fälle zu melden, bei denen eventuell mit einer Invalidität zu rechnen ist. Alle übrigen Fälle sind erst zu melden, wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt.

### 4. Schulweg / Verkehrsmittel

#### a) Schulweg

Die Eltern entscheiden und überwachen, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt. Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind auf dem Schulweg die vorhandenen Trottoire, Fussgängerstreifen, Radwege und Unterführungen benützt. Die Kinder sollen nicht mit dem Auto zur Schule gebracht werden.

#### b) Velos und Mofas

- Velos und Mofas sind ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Ständer und auf den gekennzeichneten Feldern abzustellen.
- Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Es wird empfohlen, alle Velos und Mofas abzuschliessen.
- SuS, welche die Veloprüfung, resp. die Mofaprüfung bestanden haben, dürfen mit dem Velo resp. mit dem Mofa zur Schule zu kommen.

#### c) Rollerskates, Rollbretter, und Rollschuhe

- Das Fahren mit Rollerskates, Rollbrettern und Rollschuhen ist auf dem Pausenplatz erlaubt. Dabei sind aber die unter Punkt 1. aufgeführten Verhaltensregeln einzuhalten.
- Die Schulpflege und die Lehrerschaft empfehlen, Rollerskates, Rollbretter und Rollschuhe auf dem Schulweg nicht zu benützen.
- Es ist unerlässlich, dass die SuS immer Strassenschuhe bei sich haben.
- In allen Schulhäusern herrscht striktes Rollerskates-, Rollbrett- und Rollschuhfahrverbot.



## 5. Absenzen, Urlaube

- a) Wer den Unterricht nicht besuchen konnte, bringt der Lehrperson innert 3 Tagen eine Entschuldigung der Eltern. Entschuldigungsgründe sind vor allem Krankheit, Arzt- und Zahnarztbesuche. Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Vorausschaubare Absenzen sind direkt, noch vor Beginn der ersten ausfallenden Lektion, dem Sekretariat oder der Lehrperson zu melden.
- b) Versäumter Lernstoff und Hausaufgaben müssen die SuS nacharbeiten.
- c) Arzt- und Zahnarztbesuche sollen, wenn möglich, in der schulfreien Zeit stattfinden.
- d) Gemäss §38 Abs. 1 des Schulgesetzes haben die SuS Anspruch auf 4 freie Schulhalbtage pro Schuljahr. Die Mitteilung der Eltern ist im Voraus an die Klassenlehrperson zu richten.
- e) In dringenden Fällen kann die Klassenlehrperson zusätzlich 1 Tag Urlaub pro Schulhalbjahr gewähren.
- f) Für alle anderen Urlaube ist die Schulleitung zuständig. Das schriftliche Gesuch muss bis spätestens 3 Wochen vor Beginn desurlaubes bei der Schulleitung eingereicht werden.

## 6. Dispensationen

- a) Langdauernde oder gänzliche Dispensation vom obligatorischen Sportunterricht ist nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich.
- b) Gemäss §38 Abs.2 des Schulgesetzes können SuS vom staatlichen Religionsunterricht befreit werden, wenn ein Gesuch der Eltern vorliegt.
- c) SuS, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Eltern durch die Schulpflege vom Unterricht befreit.

## 7. Kleiderordnung

Schülerinnen und Schüler tragen in der Schule angemessene Kleidung. Trainerhosen sind für den Turnunterricht. Tarnkleidung und sichtbare Unterwäsche sind nicht angemessen. Die Länge der Fingernägel behindert sowohl im Turnunterricht, als auch im Werken. Das Tragen von Mützen und Caps im Unterricht ist nicht erlaubt. Jacken sind an den Garderoben vor den Schulzimmern aufzuhängen.

## 8. Suchtmittel

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind den Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten.

## 9. Mobiltelefone

Auf dem ganzen Schulareal und im Schulhaus dürfen Schülerinnen und Schüler keine persönlichen elektronischen Geräte sichtbar auf sich tragen. Die Geräte sind auszuschalten.

## 10. Fotografieren und Filmen

Bei Projekten, Ausflügen und sonstigen schulischen Aktivitäten wird fotografiert und gefilmt. Die dabei entstehenden Bilder können auf unsere Website und im Gemeindebulletin Schlüssel erscheinen. Das Einverständnis der Eltern wird dazu eingeholt.

Für Videoaufnahmen, die im Sportunterricht oder im Schulunterricht zur Beobachtung und zur Förderung erfolgen, wird das Einverständnis der Schülerinnen und Schüler vorgängig eingeholt. Sie werden ausschliesslich mit schuleigenen Tablets oder Smartphones aufgenommen. Nach der Besprechung werden die Fotos und Videos umgehend gelöscht.

## 11. Internet/Chatforen

Es dürfen keine pornografischen, rassistischen, diskriminierenden, beleidigenden Inhalte über Internet und andere Kommunikationskanäle konsumiert, gespeichert oder verbreitet werden. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

## 12. Disziplinar massnahmen

SuS, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, den Weisungen von Lehrerschaft und Hauswarten nicht Folge leisten, werden bestraft.

## Inkraftsetzung

Diese Schulordnung ersetzt alle vorgängigen Ausgaben und tritt auf das Schuljahr 2021/2022 in Kraft.

Die Schulleiterin:  
Silvia Mallien



## **Schulordnung**

Name und Vorname der Schülerin / des Schülers:

---

Erklärung der Eltern:

Mit ihrer Unterschrift erklären die Eltern, resp. die/der Inhaber der elterlichen Sorge, dass sie von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen haben.

Datum:

Unterschrift: